

Statuten

Unternehmer-Vereinigung Bezirk Horgen

Alle Bezeichnungen in diesen Statuten gelten für weibliche und männliche Personen gleichermaßen.

I. Name und Sitz

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Unternehmer-Vereinigung Bezirk Horgen (nachfolgend UVH genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz des UVH befindet sich am Domizil des jeweiligen Präsidenten

Art. 2 Zugehörigkeit

Der UVH seinerseits ist unter anderem Mitglied bei folgenden Organisationen:

- Kantonaler Gewerbeverband Zürich (KGV)
- Schweizerischer Gewerbeverband (ohne Beitragspflicht)

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck und Ziel

Der UVH vertritt die Interessen der Klein- und Mittelunternehmen (KMU) in wirtschaftlichen, politischen und gesellschaftlichen Fragen, insbesondere durch

- die Zusammenarbeit mit anderen Wirtschaftsorganisationen und Vereinigungen, welche die Interessen der KMU und des Gewerbes vertreten
- Förderung von Unternehmern und dem Gewerbe nahestehende Persönlichkeiten bei Bezirks-, Kantonalen- und Eidgenössischen Wahlen
- gemeinsames Vorgehen bei Wahlen und Abstimmungen, welche die Interessen von Handwerks-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben (KMU) berühren
- gezielte und kontinuierliche Informationsarbeit gegenüber Öffentlichkeit und Behörden
- Förderung der Aus- und Weiterbildung
- Pflege guter Beziehungen und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern

Im Rahmen des UVH-Zweckes gestaltet er ein Jahresprogramm.



Standortförderung
Zimmerberg/Sihltal



Regionaler Marktplatz
im Internet

Gewerbevereine

Adliswil
Horgen
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Thalwil
Wädenswil

Gemeinden

Adliswil
Hirzel
Horgen
Hütten
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Schönenberg
Thalwil
Wädenswil

Art. 4 Aufgaben

Dem Vorstand obliegt es, zusätzliche Aufgaben und/oder Projekte zu übernehmen und dafür separate Arbeitsgruppen einzusetzen.

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Arten der Mitgliedschaft

Der UVH besteht aus:

- Den örtlichen Unternehmer-Vereinigungen und den Handwerker- und Gewerbevereinen
- Ehrenmitgliedern
- Weiteren Organisationen

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich um die Gewerbeförderung, oder um den UVH im Besonderen, verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Art. 6 Aufnahme

Die Aufnahme neuer Organisationen erfolgt aufgrund eines schriftlichen Beitrittsantrages durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder geniessen sämtliche Vorteile und Einrichtungen, die der UVH gemäss den Statuten und Beschlüssen bietet. Sie haben sich den Statuten und UVH-Beschlüssen zu unterziehen und sind zur Bezahlung der Jahresbeiträge verpflichtet.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Art. 8 Vereinsaustritt und Auflösung der Mitgliedschaft

Der Austritt von Mitgliedern aus dem UVH ist unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

Angeschlossene Mitglieder, die den Interessen oder Beschlüssen des UVH zuwiderhandeln, können von der Delegiertenversammlung ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen.



Standortförderung
Zimmerberg/Sihltal



Regionaler Marktplatz
im Internet

Gewerbevereine

Adliswil
Horgen
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Thalwil
Wädenswil

Gemeinden

Adliswil
Hirzel
Horgen
Hütten
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Schönenberg
Thalwil
Wädenswil

Mitglieder, deren Mitgliedschaft aus einem der oben genannten Gründen während des Vereinsjahres erlischt, haben keinen Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung ihres, für das betreffende Vereinsjahr bezahlten Mitgliederbeitrages.



Standortförderung
Zimmerberg/Sihltal



Regionaler Marktplatz
im Internet

Gewerbevereine

Adliswil
Horgen
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Thalwil
Wädenswil

Gemeinden

Adliswil
Hirzel
Horgen
Hütten
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Schönenberg
Thalwil
Wädenswil

IV. Organisation und Verwaltung

Art. 9 Organe

Die Organe des UVH sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ des UVH. Die ordentliche DV findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der ordentlichen DV unter Angabe der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Jede statutengemäss einberufene DV ist beschlussfähig.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn dies von drei angeschlossenen Organisationen unter schriftlicher Angabe der Traktanden und Anträge verlangt wird. Die Versammlung muss innert 60 Tagen stattfinden.

Art. 11 Befugnisse der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Abnahme des Jahresberichtes
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Genehmigung von Budget, Mitgliederbeiträgen und Ausgabenkompetenzen für den Vorstand
7. Wahl des Präsidenten und der übrigen durch die DV zu wählenden Vorstandsmitglieder (Kassier und Aktuar)
8. Wahl der Rechnungsrevisoren
9. Aufnahme von neuen Mitgliedern

10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
12. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes oder von Mitgliedern
13. Änderung oder Ergänzung der Statuten
14. Auflösung des UVH

Art. 12 Stimm- und Wahlrecht

Die Delegiertenversammlung wird aus dem Vorstand und den Delegierten der angeschlossenen Unternehmensvereinigungen und Handwerker- und Gewerbevereine sowie den weiteren Organisationen gebildet. Jede angeschlossene Organisation hat Anrecht auf mindestens zwei Delegierte. Je 40 Aktivmitglieder geben Anspruch auf einen weiteren Delegierten im Maximum aber 15 Delegierte. Die Delegierten werden von den Organisationen selbst bestimmt.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten können jedoch geheime Abstimmung oder Wahl verlangen. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Art. 22 und 23 das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Stimmberechtigt sind alle gemäss Abs. 1 anwesenden Delegierten der angeschlossenen Organisationen.

Art. 13 Anträge

Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. Diese sind mindestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung den angeschlossenen Organisationen bekannt zugeben. Werden diese Fristen nicht eingehalten, so kann die materielle Behandlung der Anträge nicht erfolgen.

Art. 14 Formvorschriften

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 15 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten sowie aus den Präsidenten der angeschlossenen Organisationen und bis zu drei von der Delegiertenversammlung gewählten Mitgliedern. Präsident, Kassier und Aktuar bilden das Büro des Vorstandes.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Aktuars, konstituiert sich der Vorstand selbst.



Standortförderung
Zimmerberg/Sihltal



Regionaler Marktplatz
im Internet

Gewerbevereine

Adliswil
Horgen
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Thalwil
Wädenswil

Gemeinden

Adliswil
Hirzel
Horgen
Hütten
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Schönenberg
Thalwil
Wädenswil

Art. 16 Sitzungen / Aufgaben

Der Präsident oder der Vizepräsident versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Mitglieder verlangen.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Vorstand besorgt die Verwaltung des UVH gemäss Statuten. Insbesondere fallen ihm zu:

1. Leitung des UVH und dessen Vertretung nach aussen
2. Vorbereiten der Delegiertenversammlung
3. Vollzug der gefassten Beschlüsse
4. Durchführung des Jahresprogramms
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Bestellung und Organisation von Arbeitsgruppen und Kommissionen

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident oder Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.

Für den Zahlungsverkehr im budgetierten Rahmen hat der Kassier sowie der Präsident Einzelunterschrift.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens zehn Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschliesst mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Delegiertenversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die UVH-Rechnung sowie allfällige Nebenrechnungen und erstatten zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.



Standortförderung
Zimmerberg/Sihltal



Regionaler Marktplatz
im Internet

Gewerbevereine

Adliswil
Horgen
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Thalwil
Wädenswil

Gemeinden

Adliswil
Hirzel
Horgen
Hütten
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Schönenberg
Thalwil
Wädenswil

V. Finanzen

Art. 18 Finanzverwaltung

Die Beiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Rechnungen für die ordentliche UVH-Tätigkeit und einzelne Aktionen sind wenn möglich getrennt zu führen.

Art. 19 Einnahmen

Die Einnahmen des UVH setzen sich zusammen aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Freiwilligen Zuwendungen
3. Erträgen aus der Vereinstätigkeit
4. Zinsen aus dem Vereinsvermögen

Art. 20 Ausgaben

Als UVH-Ausgaben gelten:

1. Kosten für die UVH-Verwaltung
2. Besondere Ausgaben gemäss Beschlüssen von Vorstand und der Delegiertenversammlung
3. Beiträge an Organisationen denen der UVH angehört.

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des UVH haftet ausschliesslich das UVH-Vermögen. Jede persönliche Haftung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der Mitgliederbeitrag ist auf maximal Fr. 30.00 pro Mitglied jeder angeschlossenen Organisation festgelegt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Statutenrevisionen

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungsanträge müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.



Standortförderung
Zimmerberg/Sihltal



Regionaler Marktplatz
im Internet

Gewerbevereine

Adliswil
Horgen
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Thalwil
Wädenswil

Gemeinden

Adliswil
Hirzel
Horgen
Hütten
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Schönenberg
Thalwil
Wädenswil

Art. 23 Auflösung des UVH

Die Auflösung des UVH bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten.

Das bei der Auflösung vorhandene Verbandsvermögen wird den angeschlossenen Organisationen im Verhältnis der Mitgliederzahl zurückgegeben.

Endgültig wird über die Verwendung eines Restvermögens anlässlich der Auflösung des UVH entschieden.

Art. 24 Übergangsbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 22. März 2006 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 24. April 1980 mit seitherigen Änderungen.

Oberrieden, 22. März 2006

Unternehmer-Vereinigung Bezirk Horgen (UVH)

Der Präsident:
Hans-Jörg Huber



Standortförderung
Zimmerberg/Sihltal



Regionaler Marktplatz
im Internet

Gewerbevereine

Adliswil
Horgen
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Thalwil
Wädenswil

Gemeinden

Adliswil
Hirzel
Horgen
Hütten
Kilchberg
Langnau a. A.
Oberrieden
Richterswil
Rüschlikon
Schönenberg
Thalwil
Wädenswil